

Ordnung für das Studienkolleg

Die vorliegende Ordnung wurde gemäß § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG vom 10.12.2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.10.2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) durch das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Zuordnung

- (1) Das „Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz“ (Studienkolleg) ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule Zittau/Görlitz. Sie untersteht dem Rektorat.
- (2) Das Studienkolleg hat folgende Aufgaben:
 1. Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der dem Hochschulzugang nach § 17 SächsHSG nicht gleichwertig ist, die für das Studium an einer Hochschule erforderliche Qualifikation einschließlich der notwendigen Sprachkenntnisse zu vermitteln
 2. die Studierenden des Studienkollegs mit den an deutschen Hochschulen üblichen wissenschaftlichen Methoden vertraut zu machen
 3. die Studierenden auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an deutschen Hochschulen (Feststellungsprüfung) sowie die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vorzubereiten
 4. Abnahme alle Prüfungen (Feststellungsprüfung, DSH) am Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz sowie Feststellungsprüfung am Studienkolleg „Study & Training“
- (3) Einzelheiten zu den unter Absatz 2 benannten Aufgaben werden gesondert in der „Ordnung für die Bewerbung, die Immatrikulation, die Verfahrensweise des Studiums und den Abschluss der Studienvorbereitung am Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz“ geregelt.

§ 2

Leitung und Sitz

- (1) Die Leitung des Studienkollegs wird durch ein hauptberuflich beschäftigtes Mitglied der Hochschule wahrgenommen. Die Bezeichnung lautet „Geschäftsführender Leiter des Studienkollegs“. Der Dezernent der Akademischen Verwaltung nimmt dieses Amt wahr.

- (2) Der geschäftsführende Leiter des Studienkollegs vertritt die Struktureinheit gegenüber dem Rektorat und in gesondert festzulegenden Fällen im Rechtsverkehr.
- (3) Der geschäftsführende Leiter des Studienkollegs ist zuständiger Vorgesetzter der dort beschäftigten Mitarbeiter.
- (4) Dem geschäftsführenden Leiter wird ein wissenschaftlicher Leiter des Studienkollegs zur Seite gestellt. Dieser wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Leiters durch das Rektorat bestimmt. Er hat die Funktion eines Studiendekans im Sinne von § 91 Absatz 1 SächsHSG und gleichzeitig die Funktion des Stellvertreters des geschäftsführenden Leiters in allen fachlichen und lehrorganisatorischen Fragen des Studienkollegs.
- (5) Das Studienkolleg hat seinen Sitz in Zittau.
- (6) Der geschäftsführende Leiter des Studienkollegs wird mit der Wahrnehmung des Hausrechts in den dem Studienkolleg zugewiesenen Gebäuden beauftragt.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Studienkollegs sind die zur Aufgabenerfüllung zugeordneten hauptberuflich Beschäftigten sowie die zugeordneten Studierenden sowie weitere Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben für das Studienkolleg erfüllen.
- (2) Die Mitglieder des Studienkollegs besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Gremien und Ämtern der Selbstverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am 24. Oktober 2012 in Kraft.

Zittau/Görlitz, den 24. Oktober 2012



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht
Rektor